

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 7052-Pr.2/1971

Wien, 25. Jänner 1972

86 /A.B.
zu 37 /J.
Präs. am 26. Jan. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

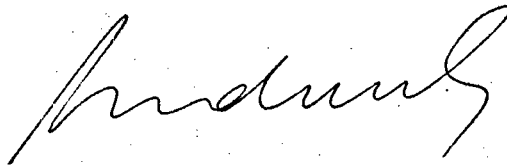
Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 2. Dezember 1971, Nr. 37/J, betreffend die Schaffung eines Zollausschlußgebietes, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Beschluß des Gemeinderates von Spiß vom 29. August 1971 ist dem Bundesministerium für Finanzen bisher nicht zugegangen, so daß bisher noch kein Anlaß vorlag, die Wünsche der Bevölkerung von Spiß einer Prüfung zu unterziehen. Sobald jedoch dieser Beschluß im Bundesministerium für Finanzen eingelangt sein wird, wird das Anliegen im Hinblick auf die Schaffung eines Zollausschlußgebietes in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eingehend geprüft werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß ein Zollausschlußgebiet gemäß Artikel 4 B.VG. nur durch Bundesverfassungsgesetz geschaffen werden kann; die Vorbereitung eines solchen Gesetzgebungsaktes und dessen Vollziehung liegen daher nicht allein im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Hiezu hat das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) mehrfach in anderem Zusammenhang den Standpunkt vertreten, daß sogar die bestehenden Zollausschlußgebiete Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg), welche durch Staatsverträge aus dem 19. Jahrhundert dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind, durch entsprechende neue staatsvertragliche Regelungen in das Zollgebiet zurückgeholt werden sollten, um dem Grundsatz des Artikels 4 B.VG. zu entsprechen.

Ferner wird zu prüfen sein, ob die Schaffung eines Zollausschlußgebietes allein den erhofften wirtschaftlichen Aufschwung bringen kann. Möglicherweise können die angestrebten Erleichterungen durch Änderungen und Vereinfachungen im Zollverfahren bei der Verbringung österreichischer Waren nach Spiß erzielt werden. Die Schaffung

eines Zollausschlußgebietes würde nämlich in Spiß ausländische Waren einseitig begünstigen, da diese eingangsabgabenfrei eingeführt werden könnten, wogegen inländische Waren, die dorthin verbracht werden, weiterhin mit der österreichischen Umsatzsteuer belastet wären, da keine Ausfuhr im umsatzsteuerlichen Sinn vorliegen würde. Gerade auf dem wirtschaftlichen Sektor erscheint daher eine tiefergehende Prüfung notwendig.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bundschuh', is written in the center of the page.